

Tina Keller, Kremerstraße 29. 47051 Duisburg, 0173 7312176

Duisburg, den 01.10.2013

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln
Fax: 0221 – 2066 457

Klage

gegen die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis und den Bescheid vom 02.09.2013

Antrag auf Feststellung von Rechtswidrigkeit der Auflagen

Ich beantrage die Feststellung, dass die folgenden Auflagen in der Versammlungsverfügung der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft vom 02.09.2013 rechtswidrig sind:

„1. Die Anmeldung der Nutzung von 5 Veranstaltungszelten im Bereich der Obstwiese wird nicht genehmigt.“ und „2. Sie haben den ordnungsgemäßen Zustand der durch Rückbau der Zelte [...] wiederherzustellen.“

Zum Sachverhalt

Vom 23.08.2013 bis zum 06.09.2013 fand in Kerpen-Manheim zum dritten Mal in Folge das Klimacamp statt. Zum ersten Mal zusammen mit dem Reclaim the Fields Camp. Beide Camps meldete ich mit zwei weiteren Personen erstmalig am 05.06.2013 bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis als Versammlung unter freiem Himmel an. Nach einem Kooperationsgespräch, welches seitens der Kreispolizeibehörde zunächst auf den 01.07.2013 datiert, dann aber kurzfristig um knapp einen Monat auf den 29.07.2013 verschoben wurde, zogen wir die Anmeldung zurück. Eine erneute Anmeldung der beiden Camps als Versammlung reichten wir am 11.08.2013 ein. Am 16.08.2013 erhielten wir durch die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft einen Auflagenbescheid für die angemeldete Versammlung. Gegen diesen gingen wir mittels eines Eilantrags beim Verwaltungsgericht Köln vor. Der genaue Wortlaut der Auflagen war der Folgende: „Am Versammlungsort ist es nicht gestattet eine Infrastruktur in Form von Übernachtungsmöglichkeiten (Zelte und Unterkünfte einschließlich Schlafsäcke) und Verpflegungsstellen für die Teilnehmer einzurichten.“ Am 21.08.2013 wies das Verwaltungsgericht unseren Antrag zurück.

Die Polizei legte diesen Bescheid bei Ortsbesuchen in einer unangemessenen Weise aus, indem sie auch den Aufbau von explizit ausgewiesenen Veranstaltungs- und Ausstellungszelten zum

Zwecke der Meinungsbildung und -äußerung auf der Versammlungsfläche untersagte. Die VersammlungsleiterInnen entschlossen sich daraufhin am 25.8.2013 eine Änderungsmitteilung zur bestehenden Versammlungsanmeldung einzureichen (siehe Anlage 1). Eine Antwort an den einreichenden, unterzeichnenden und als Absender im Briefkopf erkennbaren Versammlungsleiter erfolgte nicht. Da folglich und rechtskonform von der Gültigkeit der Änderungsmeldung auszugehen war, errichteten wir die angemeldeten fünf Veranstaltungszelte. Diese blieben mehrere Tage stehen und wurden in der angemeldeten Weise auch genutzt. Erst am 02.09.2013 erhielt ich, als zu dieser Zeit gemeldete Versammlungsleiterin, einen Auflagenbescheid der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, in welchem mir nun mitgeteilt wurde, dass die Nutzung der fünf angemeldeten Veranstaltungszelte nicht genehmigt werden könne und ein Rückbau erfolgen müsse. Die detaillierte Begründung der Kreispolizeibehörde findet sich in Anlage 2.

Zur Begründung

Die betreffende Verfügung widerspricht dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Grundgesetz. „Art. 8 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Dies schließt das Recht ein, über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung selbst zu bestimmen (BVerfGE 69., 315 <343>)“ Danach darf der Veranstalter/die Veranstalterin entscheiden, welche Hilfsmittel er/sie einsetzt, um den Versammlungszweck zu vermitteln. Daraus resultiert ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit, wie eine Versammlung durchgeführt werden kann.

1. Der Ausschluss der Veranstaltungs- und Ausstellungszelte durch die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft aus dem Versammlungsgeschehen war unzulässig.

Nicht jede Aktivität, die im Rahmen einer Versammlung passiert, ist konstitutiv dafür, dass die Versammlung unter den Schutz des Art. 8 GG fällt. Jedoch ist immer der konkrete Umstand zu berücksichtigen, ob diese Aktivität eher als eine Meinungskundgabe zu werten ist bzw. als ein notwendiges Hilfsmittel dazu oder nur als eine allgemeine Lebensäußerung, wie z.B. reines Zelten. Wenn Zelte notwendig sind, um die (evtl. tagelang propagierte) Meinungskundgabe oder Erörterung auch technisch) zu unterstützen, ist eher von einem Geschehen auszugehen, das unter den Schutz des Art 8 GG fällt. Unzulässig könnte, so einige Auffassungen von Gerichten, allein dann das Aufstellen von Zelten sein, wenn dadurch das reine Zelten im Vordergrund steht. Falls dann zusätzlich durch das Aufstellen der Zelte die Sicherheit und Ordnung gestört ist, hätte die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft gegebenenfalls mit einfachrechtlichen Mitteln einschreiten und bei dem Veranstalter darauf hinwirken können, mit der Ordnungsbehörde einen Nutzungsvertrag abzuschließen. (Vgl Entscheidung des VG Frankfurt zum Occupy Camp vom 05.08.2011, 8 L

2558/12.7). Keinesfalls jedoch kann die Polizei eine Verfügung zum Abbau der Zelte erlassen, wenn nicht die Rechte Dritter zu stark beeinträchtigt sind.

Diese rechtlichen Voraussetzungen lagen aber in unserem Fall nicht vor, denn die Veranstaltung erfüllte insgesamt zu jedem Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Schutz durch Art. 8 GG. Die Veranstaltungs- und Ausstellungszelte waren immer integraler Bestandteil einer auf Meinungskundgabe ausgelegten Versammlung und dienten selbst genau und ausschließlich diesem Zweck im Rahmen der Versammlung.

2. Funktionale Einbindung der Zelte in die Versammlung

Wenn die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft argumentiert, es sei weder funktional noch symbolisch ein wesensnotwendiger Bestandteil zwischen Versammlung und Zelten erkennbar (gemeint ist wohl eher, dass die Nutzung von Zelten weder funktional noch symbolisch ein wesensnotwendiger Bestandteil einer Versammlung sind), ist dies falsch. Die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft verneint das Vorliegen einer in den Zelten stattfindenden Meinungskundgabe aufgrund einer angeblich nicht vorhandenen konkreten Beschreibung der in den Veranstaltungszelten stattfindenden Veranstaltungen. Tatsächlich haben wir die Veranstaltungen, sowie die Funktion der Zelte aber sehr wohl konkret beschrieben. So heißt es in der Änderungsmitteilung vom 25.8.2013:

- Zelt 1: Dauerausstellung zu Protestformen gegen den Kohleabbau und zum Klimaschutz sowie Nutzung für zeitlich begrenzte inhaltliche Veranstaltungen
- Zelt 2: Dauerausstellung zu den Folgen des Kohleabbaus und dem Klimawandel sowie Nutzung für zeitlich begrenzte inhaltliche Veranstaltungen
- Zelt 3: Dauerausstellung zu Schäden des Kohleabbaus in der Region sowie Nutzung für zeitlich begrenzte inhaltliche Veranstaltungen
- Zelt 4: Lagerung von Material für die politische Meinungskundgabe (Lautsprecher usw.) sowie Nutzung für zeitlich begrenzte inhaltliche Veranstaltungen
- Zelt 5: Filmvorführungen mit entsprechender Ausstattung sowie Nutzung für zeitlich begrenzte inhaltliche Veranstaltungen

Damit ist der Meinungskundgabezweck präzise und auch für die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft nachvollziehbar dargelegt. Die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft behauptet willkürlich, dass keine genaue Angabe erfolgt sei. Dabei sind die Angaben zu den fünf Zelten genau, vor Ort auch überprüfbar und überschreiten den üblichen Rahmen bei Versammlungsanmeldungen deutlich. Allein schon wegen des pauschalen und unsubstantiierten Bestreitens einer Angabe des Zwecks der Zelte ist die erlassene Auflage rechtswidrig. Die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft darf nicht nach Gutdünken einen Versammlungscharakter annehmen oder ablehnen, sondern muss sich mit den

vorgetragenen Angaben konkret auseinandersetzen. Dies ist nicht geschehen. An keiner Stelle werden unsere Angaben in Frage gestellt.

2.1. Unzulässige Forderung der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft die Veranstaltungsthemen zu konkretisieren

Im Übrigen bleibt festzustellen, dass der Sinn und Zweck des Erlasses von versammlungsrechtlichen Verfügungen kaum davon abhängen sollte, welches Thema die Veranstaltungen haben. Bei den Verfügungen sollte es lediglich darum gehen, einen Interessenausgleich herzustellen zwischen den Wünschen der Versammlungsteilnehmer_innen und den Bedürfnissen anderer Grundrechtsträger, die von der Versammlung beeinträchtigt werden könnten. Was dieses mit dem Inhalt der Veranstaltung zu tun hat, lässt die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft im Unklaren. Die Irrelevanz des Inhalts einer Veranstaltung für eine mögliche versammlungsrechtliche Verfügung folgt allein schon aus dem Grundsatz der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit der Versammlung aus Art. 8 GG, als auch aus dem Grundsatz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG. Es ist sicherlich nicht Aufgabe der Ordnungsbehörden, die inhaltliche Ausgestaltung einer Versammlung zu überprüfen. An dieser Stelle ist zusätzlich zum Art. 8 auch der Art. 5 des Grundgesetzes (Meinungsfreiheit) berührt.

Zudem würde jeder Zwang, schon vor der Versammlung bis ins einzelne deren Ablauf zu regeln, einen nicht verfassungsgemäßen Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellen. Gerade der Aspekt der Meinungsbildung der sich Versammelnden kann nur dann frei erfolgen, wenn das Ergebnis dieser Meinungsbildung nicht schon durch ordnungsbehördlichen Zwang vollständig festgeschrieben wird. Im konkreten Fall haben wir Zelte auch deswegen als infrastrukturellen Rahmen zur Verfügung gestellt, damit Versammlungsteilnehmer_innen dort Besprechungen und Vorbereitungsaktivitäten zu Teilbereichen der Versammlung durchführen können, deren genaue Durchführung zu Beginn der Versammlung bzw. zum Zeitpunkt der Änderungsmitteilung noch nicht feststanden. Es war gewünscht, dass durch die meinungsbildende Wirkung der Ausstellungen, Workshops und allen anderen Angeboten, Teilnehmer_innen weitere und eigene Aktivitäten planen und durchführen können. Ein Beispiel hierfür wären Informationsveranstaltungen, oder die dann auch durchgeführten Haustürgespräche mit durch den Tagebau betroffenen Anwohner_innen. Die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft hat nicht das Recht, Zwang auf die Veranstalter_innen auszuüben, um ein bestimmtes Ergebnis dieser Meinungsbildung schon im Vorfeld festzuschreiben.

In ihrem Auflagenbescheid geht die Behörde sogar soweit, uns zu unterstellen, dass „die Zelte vorwiegend für andere Zwecke als die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema Kohleabbau genutzt werden“ (Anlage 2; Seite 2; vorletzter Abschnitt). Hiermit überschreitet sie gar die Grenze des bereits rechtswidrigen, weil willkürlichen Beschneidens der Versammlungsrechte und agiert nur noch auf der Ebene von Unterstellungen und Vermutungen. Es bleibt völlig unsubstantiiert, was die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft mit diesen Ausführungen überhaupt aussagen will. Auch daher ist

der Auflagenbescheid rechtswidrig, weil versammlungsrechtliche Auflagen immer auf der Basis tatsächlicher Hinweise und nicht rein spekulativer, in diesem Fall sogar gar nicht benannter Eventualitäten erfolgen dürfen.

2.2 Ausstellungen zu Protestformen sind sowohl Meinungskundgabe als auch Mittel zur Meinungsbildung der Versammlung

Die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft argumentiert zudem widersprüchlich wenn sie einerseits eine inhaltliche Konkretisierung der geplanten Nutzung der Veranstaltungszelte vermisst, dann aber doch die von uns angebrachte inhaltliche Konkretisierung einer „Ausstellung zu den Protestformen gegen den Kohleabbau und zum Klimaschutz“ kritisiert beziehungsweise gänzlich missachtet. So behauptet die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft in ihrer Verfügung, dass „Protestformen gegen den Kohleabbau und zum Klimaschutz“ nichts mit dem Thema der Versammlung „Gegen Verstromung“ [von Braunkohle] zu tun habe. Dass hier ein expliziter Zusammenhang besteht, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Ebenso wenig nachzuvollziehen ist die Argumentation der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft, eine Dauerausstellung zum Thema Protestformen sei keine Meinungskundgabe. Es spricht nicht gerade für die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft, dass sie es trotz Zivilpolizist_innen vor Ort nicht geschafft hat, sich ein Bild von der Dauerausstellung zu machen. Dann hätte sie sehr wohl erkannt, dass die in der Ausstellung gezeigten Protestformen den Teilnehmer_innen der Versammlung und auch anderen eine Debatte darüber ermöglichte, welche Protestformen (Unterschriftensammlungen, Infostände, Mahnwachen, Demonstrationen, Waldbegehungen, direkte Aktionen und vieles mehr) am geeignetsten erscheinen, die Verstromung von Kohle zu verhindern oder zu erschweren.

Völlig unverständlich ist außerdem die Aussage der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft, die Dauerausstellung sei lediglich ein Zustand und daher einem Museum gleichzustellen. Ein Museum unterliege aber nicht dem Schutz des Art 8 GG. Abgesehen davon, dass nicht wenige Museumdirektor_innen erbost darüber sein würden, wenn sie hörten, dass die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft ihre Tätigkeit lediglich als „Zustand“ beschreibt, geht diese Argumentation fehl. In der Logik der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft müsste dann auch ein statisches Transparent, welches auf einer Demonstration mitgeführt wird, als Zustand, und dementsprechend nicht als Meinungsäußerung, betrachtet werden. Dieses Beispiel macht deutlich, dass es eben solcher – um bei dem Wortgebrauch der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft zu bleiben - „Zustände“ bedarf, damit Versammlungsteilnehmer_innen sich ihrer bedienen können, um Ihre Meinung kollektiv kund zu tun. Eine Versammlung ist daher immer, den Wortgebrauch fortsetzend, eine Summe und Interaktion von „Zuständen“.

Im Übrigen verkennt die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft, dass es gerade Zweck einer politischen Ausstellung über Protestformen ist, die Meinungsbildung eines Teils der Bevölkerung zu einem speziellen Thema zu befördern.

In seinem Urteil vom 22.8.2007, Az. 6 C 22.06, schreibt das Bundesverwaltungsgericht eindeutig: „Eine Versammlung liegt auch dann vor, wenn das Informationsangebot der Vermittlung des politischen Mottos der Veranstaltung dient und darauf zielt, Außenstehende einzubeziehen, damit diese in einen Prozess der kollektiven Meinungsbildung und Äußerung im Interesse der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung eintreten. [...] Da die angemeldete Veranstaltung in der soeben dargelegten Weise auf die Einbeziehung einer möglichst großen Zahl dritter Personen in einen Prozess der kollektiven Meinungsbildung und -äußerung angelegt war, wären diese, soweit sie dem Diskussionsangebot gefolgt wären, untereinander und mit den Initiatoren durch einen gemeinsamen kommunikativen Zweck, nämlich die gemeinschaftliche Beteiligung an dem genannten Prozess, innerlich verbunden gewesen.“

Hesselberger, Dieter (2003): „Das Grundgesetz“, erschienen Wolters Kluwer schreibt sogar: „Art. 8 schützt Versammlungen und Aufzüge - im Unterschied zu bloßen Ansammlungen oder Volksbelustigungen - als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung. Dieser Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird“. Er vertritt damit die Auffassung, dass Veranstaltungen, „auf denen argumentiert und gestritten wird“ sogar die übliche Form der Versammlung darstellt. Gerade diese aber will die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft im vorliegenden Fall nicht anerkennen. Ganz ähnlich argumentiert das OVG Hamburg im Urteil vom 11.06.2013 (Az. 4 Bs 166/13 und 5 E 2200/13): „Dem Begriff der Versammlung unterfallen nicht nur Veranstaltungen, auf denen argumentiert und gestritten wird.“ Es wäre absurd, aus solchen Sätzen abzuleiten, dass nun „Veranstaltungen, auf denen argumentiert und gestritten wird“, nicht mehr unter den Schutz des Versammlungsrechts fallen sollten. Es ist offensichtlich genau anders herum.

2.3 Mangelnde Kooperation der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft

Im Übrigen hat die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft beim Erlass der Verfügung unverhältnismäßig hart agiert, als sie, aufgrund ihrer eigenen Unkenntnis bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der Veranstaltungen massive, die Versammlung einschränkende Maßnahmen durchführte. Deutlich mildere Mittel wären angebracht gewesen. Die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft hat jedoch keinerlei Anstrengung unternommen ihre eigene Unkenntnis zu minimieren, indem sie z. B. bei den Veranstalter_innen konkrete Nachfragen stellt, sondern griff zum gleich härtesten Mittel und untersagte die Veranstaltungen gänzlich. Ein demgegenüber kooperatives, also versammlungsfreundliches Verhalten der Polizei mit den Veranstalter_innen hat das BVerfG unter anderem in seinem sogenannten „Brokdorfurteil“ angemahnt. Die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft hat dies konsequent missachtet. Ein weiterführendes Kooperationsgespräch vor Erlass der

Verfügung hätte außerdem keinerlei Anstrengung bedeutet, da die Veranstalter_innen über die angegebene Mobiltelefonnummer ständig erreichbar und im Zeitraum zwischen der Änderungsmitteilung vom 25.8.2013 und dem hier angegriffenen Auflagenbescheid vom 02.9.2013 regelmäßig vor Ort anzutreffen waren.

2.4. Technikzelte sind funktional für die Versammlung

Die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft stellt weiterhin in Frage, dass ein weiteres Zelt benötigt wird, um die Technik vorzuhalten, die für die Versammlung benötigt wird. Es ist allgemein anerkannt, dass eine Vielzahl technischer Einrichtungen notwendig sein kann, um das reibungslose Funktionieren einer Versammlung zu gewährleisten. Dazu können jeweils – und die Konkretisierung unterliegt allein dem Gestaltungswillen der Versammlungsteilnehmer_innen – Geräte zur elektroakustischen Verstärkung, Geräte zum Abspielen von Filmen oder aufwändig gestaltete Ausstellungen gehören. So schreibt auch Dr. Manfred Lepa in seiner Veröffentlichung "Der Inhalt der Grundrechte" (1990) unter Art. 5, Rd-Nr. 12+13: „Die Entscheidung darüber, auf welche Weise - mit welchen Mitteln und in welchen Formen - die Meinung kundgetan wird, bleibt grundsätzlich dem Grundrechtsträger überlassen* (BVerfGE 60, 234 [241]; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfaßt insbesondere grundsätzlich auch die Freiheit, selbst darüber zu entscheiden, wie ein Gedanke formuliert werden soll (BVerfGE 42, 143 [149f].

Es ist sinnvoll und logisch diese sowohl vor Witterung zu schützen als auch sie kontrolliert herauszugeben und in den Zeiten der Nichtbenutzung zu bewachen, was man günstigenfalls nicht unter freiem Himmel macht. Die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft argumentiert nun, diese Aufbewahrungsmöglichkeiten unterliegen nicht dem Schutz des Art 8 GG. Tatsächlich aber wären Zelte z.B. in diesem Sinn wesensgleich mit LKWs die bei nicht statischen Versammlungen eingesetzt werden und an sich in der Regel auch nicht unter den Schutz des Art 8 GG fallen. Trotzdem ist es allgemein üblich, Versammlungen die Nutzung von LKWs als Installationsorte von zum Beispiel Lautsprechereinrichtungen nicht zu verbieten. Technikzelte sind hier äquivalent zu behandeln. Auch dazu gibt es schon mehrfach Gerichtsentscheidungen. So entschied das OVG Berlin Brandenburg in seinem Beschluss vom 16.08.2012, dass für die Durchführung einer Versammlung begehrte Infrastruktur auch dann unter den Schutzbereich des Art 8 GG falle, wenn sie funktional für die kollektive Meinungskundgabe wesentlich ist.

Genau so verhielt es sich, sowohl mit dem Technikzelt als auch mit den Zelten, in denen sich die witterungsunbeständigen Dauerausstellungen befunden haben. Der erzwungene Verzicht auf derartige Zelte führt dazu, dass die Versammlungen nur wesentlich anders durchgeführt werden können als geplant. So dass zum Beispiel auf Dauerausstellungen, sowie auf das Zeigen von Filmen und zum Teil elektroakustische Verstärkung verzichtet werden muss.

3. Zelte sind symbolisch für das Versammlungsthema

Im Übrigen haben die Zelte auch eine symbolische Wirkung für die nach außen gerichtete Meinungskundgabe. Allein das Thema der Versammlung „Auswirkung von Kohleabbau“ beinhaltet als einen zentralen Punkt die Abbaggerung von Manheim und damit die Vernichtung von Wohn- und Lebensraum. Die Fläche, auf der die Versammlung stattfand, gehört zu dem Bereich, der abgebaggert werden soll. Das naheliegende Dorf Manheim wird abgerissen. Auch hiergegen richtete sich der Protest. Da während einer Versammlung nicht mal eben ein Steinhaus gebaut werden kann, um Protest gegen die Wohnraumvernichtung auszudrücken kommt hier den Zelten selbst, denen man von außen die Nutzung als Veranstaltungszelte nicht ansieht, eine hohe symbolische Bedeutung zu. Um den Versammlungszweck nach außen darzustellen und das Thema für Passant_innen, zahlreich erschienene Medienvertreter_innen und andere greifbar zu machen, sind Zelteein ideale Mittel sind. Das von der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft nicht untersagte Aufstellen eines einzigen Pavillons mit ca. 2x2m kann keinesfalls ausreichen, um eine derartige Versammlung angemessen durchzuführen.

4. Fehlende bzw. falsche Rechtsgüterabwägung

Auch wenn man der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft zugestehen sollte, dass sie eine versammlungsrechtliche Verfügung erlassen darf, die direkte Auswirkungen auf den Ablauf der Versammlung hat, muss sich auch die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft, dementsprechend auch deren Verfügungen, an die Rahmenvorgaben der versammlungsrechtlichen Spezialgesetzgebung halten. Im Kern sagen diese aus, dass versammlungsrechtliche Beschränkungen nur dann verfügt werden dürfen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann nur gefährdet sein, wenn Individualrechte Dritter überaus stark beeinträchtigt werden. Ein entsprechend verfügender Eingriff ist nur erlaubt, um einen Ausgleich widerstrebender Interessen unterschiedlicher Grundrechtsträger zu erreichen. Es ist nicht im mindesten ersichtlich, welches Rechtsgut von nicht an der Versammlung teilnehmenden Grundrechtsträgern beeinträchtigt werden soll, wenn Versammlungsteilnehmer_innen auf einer normalerweise nicht genutzten Obstbaumwiese fünf Zelte nutzen, um darin das Versammlungsthema zu diskutieren anstatt dieses -auf der selben Fläche -unter freiem Himmel zu tun. Zudem fehlt es an einer nachvollziehbaren Rechtsgüterabwägung der Behörde und insbesondere wurde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft missachtet.

Selbst das Recht am Besitz an der in Frage stehenden Wiese kann dafür nicht bemüht werden, da die Wiese sich im kommunalen Besitz befindet und eine Kommune kein Träger solcher Grundrechte, die vor allem auch individuelle Abwehrrechte gegen den Staat sind, sein kann.

Vielmehr ist sie in besonderer Weise an die Vorgaben des Grundgesetzes und damit des Versammlungsrechtes gebunden.

Zulässigkeit

Die vorliegende Klage ist zulässig, da ein eindeutiges Feststellungsinteresse vorliegt. Die Beschneidungen des Grundrechts durch die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis gestalten sich so massiv, dass es mir als Versammlungsleiterin ein Anliegen ist, deren Rechtswidrigkeit feststellen zu lassen. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass sowohl diese Kreispolizeibehörde als auch andere sich dieses Vorgehen zu Eigen machen; Fälle, in denen die Grundrechte seitens der Behörden umgangen werden, sind reichlich bekannt und werden, wie z.B. im Falle von Blockkuppy Frankfurt, derzeit ebenfalls vor Gericht behandelt.

Prozesskostenhilfe

Ich beantrage Prozesskostenhilfe. Dabei ist anzumerken, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe für Mittellose Bestandteil der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (BverfG, B.v. 14.10.2003 – 1 BvR 14/10.2003) ist. Danach ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse abschließend geprüft werden können. Die Frage, ob die Sache Erfolgsaussicht hat, darf lediglich cursorisch geprüft werden. Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe darf einer Sachentscheidung nichtvorgreifen (Siehe Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 22.02.2011 - 1 BvR 409/09). Die ausgefüllten PKH-Unterlagen werden in einem gesonderten Schreiben nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Tina Keller

Anhang

Anlage 1: Änderungsmitteilung zur Versammlungsanmeldung vom 25.08.2013

Anlage 2: Auflagenbescheid der Kreispolizeibehörde vom 02.09.2013